

Evaluierung der Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Hamburg

Durchgeführt vom 20. - 22. Oktober 2010

1. Vorwort

2. Übersicht Verfahren Hamburg

3. Verfahren im Detail

- 3.1 Inobhutnahme/Erstkontakt
- 3.2 Altersschätzungen
- 3.3 Erstversorgung
- 3.4 Vormundschaft
- 3.5 Verfahren Ausländerbehörde
- 3.6 Asylverfahren
- 3.7 Körperliche und seelische Gesundheit
- 3.8 Folgeunterbringung

4. Erfahrungen von jungen Flüchtlingen mit der Hamburger Praxis

5. Handlungsempfehlungen UNHCR/Bundesfachverband UMF

1. Vorwort

Seit dem Jahr 2009 führen UNHCR Deutschland und der Bundesfachverband UMF in einzelnen Bundesländern Gespräche mit beteiligten Institutionen zur Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen durch. Das Ziel ist eine Evaluation der Situation für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (im Weiteren: UMF) in den einzelnen Bundesländern unter Berücksichtigung der verschiedenen Perspektiven der beteiligten Akteure auf die Situation im jeweiligen Bundesland.¹

Hintergrund für die Bemühungen von UNHCR und dem Bundesfachverband ist das Fehlen von umfassenden Daten und einer systematischen Beschreibung des Zusammenspiels der jeweiligen Behörden, Betreuungseinrichtungen, Vormünder, Beratungsstellen und anderer Beteiligter beim Umgang mit UMF. Die Ergebnisse der Gespräche fließen regelmäßig in einen Bericht ein, der von UNHCR und dem Bundesfachverband UMF gemeinsam erstellt wird und der den momentanen Sachstand in dem jeweils untersuchten Bundesland widerspiegeln soll. Diese Zusammenfassung soll sowohl vorbildliche als auch verbesserungswürdige Abläufe aufzeigen. Die Berichte können zudem als Grundlage für weitere Gespräche dienen.

¹ Zunächst waren diese „Bundeslandbereisungen“ in das sogenannte ASQAEM-Projekt (Asylum Systems Quality Assurance and Evaluation Mechanism Project in the Central and Eastern European subregion) eingebettet, ein durch EU-Gemeinschaftsmittel gefördertes, in verschiedenen europäischen Staaten verankertes Projekt zur Qualitätssicherung im Asylverfahren. In Deutschland wurde dieses Projekt mit dem Schwerpunkt Asylverfahren von UMF durchgeführt und bezog auch die Rahmenbedingungen für UMF mit ein. Seit Beendigung der Projektlaufzeit Ende Februar 2010 laufen die Evaluierungen im Rahmen eines durch EFF, UNHCR, UNO-Flüchtlingshilfe und terre des hommes unterstützten Projektes weiter.

Die Auswahl der Gesprächspartner erfolgt auf Basis folgender Kriterien: Einzubeziehen sind möglichst alle hier bekannten Institutionen, die sich mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen beschäftigen bzw. für ihren Schutz und ihre Unterbringung (mit-)verantwortlich sind. In Hamburg wurde der Schwerpunkt auf die Inobhutnahme und Erstversorgung von UMF gelegt. Insgesamt fanden innerhalb von drei Tagen 12 Gespräche statt. Die GesprächspartnerInnen gehören zu folgenden Institutionen:

- Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz, Abteilung FS2 (im Weiteren: BSG)
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstellenleitung und sonderbeauftragter Entscheider für UMF (im Weiteren: BAMF)
- Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung (im Weiteren: LEB)
- Kinder- und Jugendnotdienst (im Weiteren: KJND)
- Erstversorgungseinrichtung 3 im Jugendparkweg (im Weiteren: EVE 3)
- Fluchtpunkt Hamburg
- Flüchtlingsrat Hamburg
- Jugendamt Hamburg-Mitte
- Berufsvormund
- Nordelbische evangelisch-lutherische Kirche
- Vormundschaftsverein Blankenese
- Café Exil

Zudem wurde von der Ausländerbehörde Hamburg (ABH) ein Fragenkatalog beantwortet, da ein persönliches Gespräch nicht zustande gekommen war.

Vereinzelt wird als weitere Quelle der Bericht des Innenausschusses der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Drucksache 19/7277, vom 14.09.10 sowie die Broschüre des LEB „Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge; Inobhutnahme und Erstversorgung im Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung von Oktober 2010 herangezogen.

Die Gespräche waren mittels eines Leitfadens strukturiert, der u.a. folgende Themenblöcke umfasst: Erstkontakt, Inobhutnahme, Unterbringung, Altersfestsetzung bzw. -schätzung, Clearingverfahren, Vormundschaft, Bildungsmöglichkeiten, körperlicher und seelischer Zustand, Asylverfahren und Dublin-Verfahren. In jedem Bundesland gibt es eigene Verfahren und Strukturen zur Aufnahme und Unterbringung von UMF. So hat sich auch im Bundesland Hamburg ein eigenes System herausgebildet, welches in den letzten Jahren überarbeitet und modifiziert wurde. Durch den zeitweiligen Rückgang der Aufnahmezahlen von UMF in den letzten zehn Jahren wurden die bestehenden Unterbringungs- und Betreuungskapazitäten massiv abgebaut. Durch die Zunahme an UMF, insbesondere durch vermehrte Fluchtbewegungen afghanischer Jugendlicher seit Mitte des Jahres 2008, bestand auch in Hamburg die Notwendigkeit, die Kapazitäten zur Aufnahme wieder zu erhöhen.

In den Gesprächen haben sich vier Themen herauskristallisiert, die für das Verständnis der Situation in Hamburg wesentlich sind.

1. Durch den Anstieg von Inobhutnahmen von UMF in Verbindung mit dem massiven Abbau von Plätzen vor einigen Jahren bestehen momentan starke Kapazitätsprobleme bei der Aufnahme und anschließenden Unterbringung in Jugendhilfeeinrichtungen.

2. Der starke Anstieg von Asylsuchenden, auch von UMF aus Afghanistan ist ein europaweites Phänomen. Hamburg ist allerdings aufgrund der großen afghanischen Community für die Jugendlichen ein attraktives Fluchtziel, da dort entsprechende Netzwerke zur Verfügung stehen.

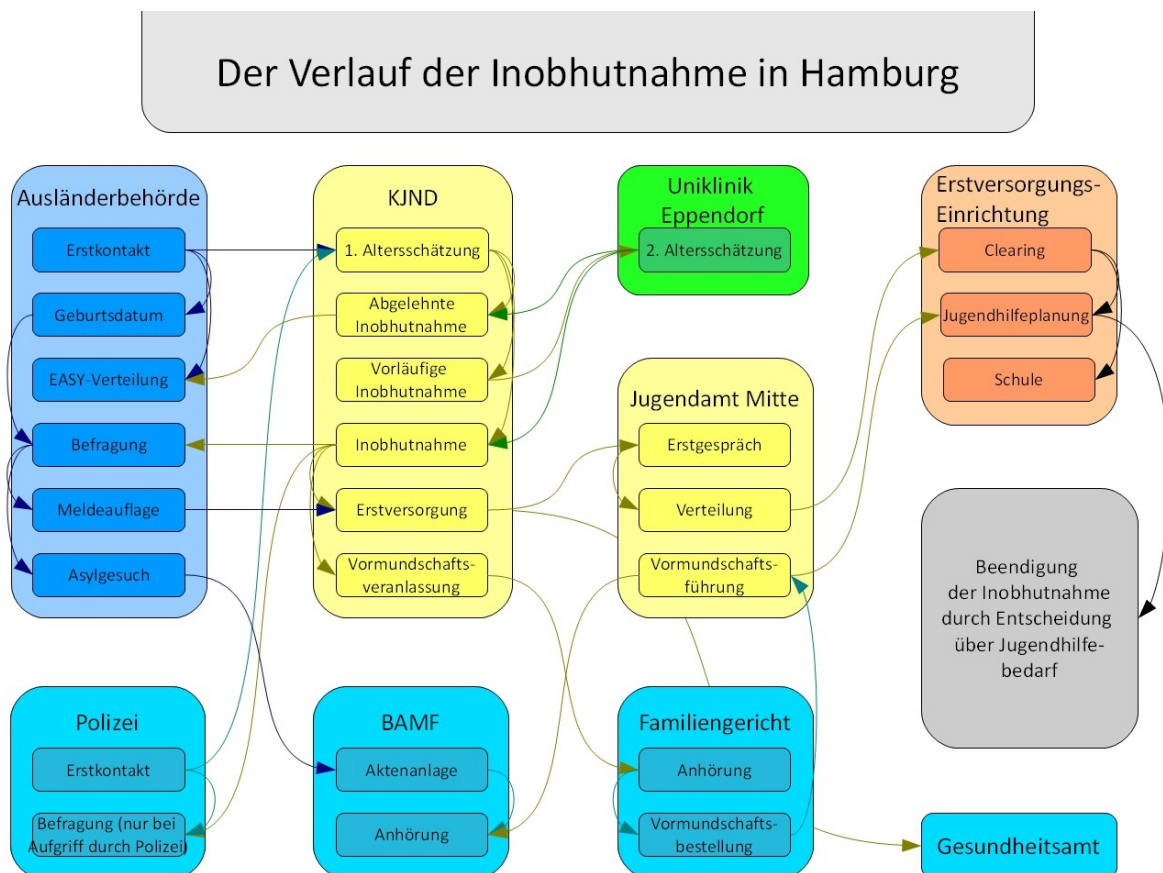
3. Seit vielen Jahren gibt es eine starke Kontroverse um die Art, wie in Hamburg Altersfestsetzungen durchgeführt werden. Dies korrespondiert mit dem vierten Hamburger Spezifikum:

4. Es gibt schon lange eine politische Kontroverse um den Umgang mit UMF. Dies wurde in vielen Gesprächen deutlich: Der Umgang mit UMF ist nicht nur ein Thema, das in fachspezifischen Kreisen verhandelt wird, sondern welches vielmehr auch im politischen Raum diskutiert wird (vgl. bspw. Debatte im Innenausschuss der Bürgerschaft Hamburg, Drucksache 19/7277, vom 14.09.10).

Vor diesem Hintergrund kann der hier vorliegende Bericht keine Lösungen bieten, sondern allenfalls eine Beschreibung des Ist-Zustands liefern und die verschiedenen Pole der Diskussion zusammenfassen sowie mögliche Optionen zur Verbesserung vorschlagen.

Nachfolgend wird anhand eines Schaubilds das Verfahren illustriert und die Beziehungen der einzelnen Akteure untereinander verdeutlicht. Daran schließt sich die detaillierte Vorstellung der einzelnen Verfahrensschritte an, die sich aus den Antworten und Informationen der befragten Beteiligten rekonstruieren lassen. Die Perspektive der befragten jungen Flüchtlinge wird in einem gesonderten Punkt ausgeführt, da hier das persönliche Erleben der Betroffenen im Vordergrund steht. Nach der Zusammenfassung der durch die Befragten benannten Problemfelder bilden die Handlungsempfehlungen von UNHCR und Bundesfachverband UMF den Abschluss des Berichts.

2. Übersicht Verfahren Hamburg



Bei der Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Hamburg sind viele Akteure beteiligt, denen jeweils spezifische Aufgaben zukommen. Zentral im Rahmen von Inobhutnahme und Erstversorgung ist hierbei der Kinder- und Jugendnotdienst (KJND). Hier werden sowohl Inaugenscheinnahmen hinsichtlich des Alters als auch die Erstversorgung organisiert. Die anderen Akteure gruppieren sich um den KJND herum, bzw. ihre Tätigkeit beginnt nach dem Kontakt mit dem KJND. Anhand eines Schaubilds kann angedeutet werden, wie die verschiedenen Akteure miteinander in Verbindung stehen und welche Rolle sie beim Umgang mit UMF spielen.

3. Verfahren im Detail

3.1. Inobhutnahme/Erstkontakt

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge kommen auf verschiedenen Wegen in Kontakt mit Hamburger Institutionen. Teilweise erfolgt der Erstkontakt durch Aufgriff durch die Polizei, dadurch, dass die Jugendlichen bei der Ausländerbehörde vorstellig werden oder indem sie sich zum Teil direkt an den KJND wenden. Der KJND ist für die Durchführung der Inobhutnahme von UMF verantwortlich. Seit September 2010 besteht die Absprache, dass alle Behörden, die in Kontakt mit Personen kommen, welche erklären, unbegleitet und minderjährig zu sein, diese unverzüglich zum KJND schicken. Es besteht somit eine klare Zuständigkeit des KJND. Der KJND ist Teil des Landesbetriebs Erziehung und Bildung, der wiederum der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz (BSG) zugeordnet ist, aber als kommunaler Eigenbetrieb fungiert. Die Fachaufsicht für den LEB und den KJND wird durch die Abteilung Jugend- und Familienpolitik der BSG wahrgenommen. Zwischen KJND und der zuständigen Behörde existieren Leistungsvereinbarungen, die den Umfang der Aufgaben und Leistungen beschreiben. Eventuelle Mehrausgaben durch einen vermehrten Zuzug von UMF werden durch den Haushalt der BSG übernommen, da es sich bei der Inobhutnahme um einen Rechtsanspruch handelt. Ein Teil der Kosten wird nach § 89d SGB VIII durch den überörtlichen Kostenträger erstattet. Die Handlungsfähigkeit des KJND ist somit gewährleistet.

Der KJND hat verschiedene Funktionen beim Umgang mit UMF. Zum einen ist er das für die Inobhutnahme zuständige Jugendamt, zum anderen ist er Träger der Erstversorgungseinrichtungen (EVE). Der ambulante Notdienst übernimmt für fast alle neuankommenden UMF die Aufgabe als zuständiges Jugendamt, außer wenn schon ein Bezirksjugendamt tätig geworden ist.² Dieser Aufgabenbereich umfasst insbesondere die Durchführung des ersten Gesprächs mit den neu ankommenden UMF.

Die Zuständigkeit des Ambulanten Notdienstes im KJND als Jugendamt endet mit der Feststellung, ob eine Person minderjährig ist, und geht dann an eines von sieben bezirklichen Jugendämtern über. Die Unterbringung während der Inobhutnahme wird durch die Erstversorgungseinrichtungen des KJND gewährleistet, siehe Punkt 3.3.

3.2 Altersschätzungen

Meldet sich eine Person, die behauptet, minderjährig zu sein, beim KJND, bzw. wird diese an den KJND weiterverwiesen, findet dort ein erstes Gespräch statt. Dieses wird durch mindestens zwei

² Eine Ausnahme besteht, wenn schon eine ausländerrechtliche Erfassung erfolgt ist. Mögliches Beispiel: Ein UMF wird durch EASY-Verteilung oder Umverteilungsantrag nach Hamburg umverteilt, weil dort ein Onkel wohnt. Der Jugendliche wird sofort dem bezirklichen Jugendamt zugeteilt, in dem der Onkel wohnt.

Personen geführt, von denen mindestens eine als sozialpädagogische Fachkraft tätig ist. Das Gespräch wird so bald wie möglich nach Ankunft geführt, der ambulante Notdienst des KJND steht dafür rund um die Uhr zur Verfügung. Nach Auskunft des KJND ist in der Regel ein Dolmetscher anwesend. Um festzustellen, ob es die betroffene Person minderjährig ist, werden

1. nach Möglichkeit biographische Daten abgefragt,
2. die äußere Erscheinung begutachtet (Kriterien sind u.a. postpubertäre Körpermerkmale wie Körperstatur, Ausprägung der Körperbehaarung, äußerlich sichtbare Ausprägung von Körpermerkmalen, die auf körperliche Reife schließen lassen, z.B. weibliche Körperformen bei Frauen, Größe und Form der Hände, Mimik, Hautstruktur wie z.B. Falten.) und
3. ggf. vorhandene Identitätsnachweise herangezogen.

Eine Einschätzung des Jugendhilfebedarfs findet in diesem Verfahren, entgegen der Angaben der SenatsvertreterInnen (Bericht des Innenausschuss vom 14.09.2010, S. 3), nicht statt, da dies kein Kriterium für die Alterseinschätzung sein kann, da Jugendhilfebedarf auch über das 18 Lebensjahr hinweg bestehen kann. Auf der oben beschriebenen Basis schätzen die zuständigen Mitarbeitenden ein, ob die betreffende Person minderjährig ist. Wenn mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass die betreffende Person minderjährig sein kann, wird ihr die Inobhutnahme verweigert, und sie wird an die Ausländerbehörde weitergeleitet. Kann eine Volljährigkeit nicht eindeutig ausgeschlossen werden, wird zunächst eine Minderjährigkeit angenommen. Die Betroffenen werden aber gesondert untergebracht und aufgefordert, sich einer medizinischen Altersschätzung zu unterziehen. Gehen die Mitarbeitenden des KJND bereits nach dem ersten Gespräch von einer offenkundigen Minderjährigkeit aus, wird eine Inobhutnahme verfügt.

Über die Ergebnisse der Altersschätzung durch die Mitarbeitenden des KJND werden den Betroffenen Bescheide ausgestellt, die eine Rechtsbehelfsbelehrung mit der Adresse des Verwaltungsgerichts Hamburg beinhalten, da es sich bei der Altersschätzung um einen Verwaltungsakt handelt. Für die Betroffenen ist es möglich, gegen den Bescheid Widerspruch einzulegen. Dieser hat allerdings nur aufschiebende Wirkung, wenn gleichzeitig ein entsprechender Antrag beim Verwaltungsgericht Hamburg gestellt wird. Ist zum Zeitpunkt der Bescheiderstellung kein Dolmetscher anwesend, der dem Betroffenen den Bescheid sowie die Rechtsbehelfsbelehrung in eine ihm verständliche Sprache übersetzen kann, wird mit der Bescheidübergabe so lange abgewartet, bis eine Übersetzung durch einen Dolmetscher gewährleistet ist. Die Betroffenen werden mittels eines Merkblattes auf drei mögliche Beratungsstellen hingewiesen (Flüchtlingszentrum Hamburg, Beratungsstelle des Trägers Basis & Woge e.V., Fluchtpunkt e.V.).

Nach Angaben des LEB wurden im September 2010 im Rahmen der Altersschätzung durch das KJND 22 Personen als eindeutig volljährig eingestuft und an die Ausländerbehörde weitergeleitet. 24 Personen wurden als Minderjährige in Obhut genommen. Für 14 Personen wurde eine vorläufige Inobhutnahme und wegen Zweifel an der Minderjährigkeit eine medizinische Altersschätzung veranlasst.

Die medizinische Überprüfung des Alters findet im Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf statt. Die Jugendlichen werden zuvor durch die Mitarbeitenden des KJND über die Abläufe informiert. Nach Auffassung des LEB müssen die Jugendlichen der Aufforderung, sich einer medizinischen Altersschätzung zu unterziehen, nachkommen. Als Rechtsgrundlage für die Untersuchung werden § 20 und § 21 SGB X angeführt. Die Mitwirkungspflicht wird von §§ 62 und 65 SGB I abgeleitet. Diese Rechtsauffassung ist umstritten, da die Inobhutnahme nach Ansicht der KritikerInnen keine Leistung darstellt, bzw. selbst wenn dies der Fall wäre, der LeistungsempfängerInnen der Vormund und nicht der

Jugendliche ist. Für einen körperlichen Eingriff wie Röntgen ist die Rechtsgrundlage zudem sehr unbestimmt.

Hamburg bringt als einziges Bundesland sehr konsequent medizinische und insbesondere radiologische Verfahren zur Altersschätzung zur Anwendung. Von der 13. Kammer des Verwaltungsgerichts Hamburg wurde die derzeitige Praxis bestätigt, obergerichtliche Rechtsprechung zu dieser Frage gibt es nicht. Mit dem „Bescheid über die Untersuchung zur Altersfeststellung“, der den Betroffenen bescheinigt, dass Zweifel an der Minderjährigkeit bestehen, werden diese aufgefordert, sich einer abgestuften Untersuchung zu unterziehen, bis das Alter bestimmbar ist. Laut LEB läuft das Verfahren in folgenden Schritten ab:

„- Untersuchung und Anamnese durch einen rechtsmedizinisch erfahrenen Arzt im Hinblick auf allgemeine körperliche Reifezeichen sowie Hinweise auf mögliche Entwicklungsverzögerungen;

- wenn notwendig, zusätzlich eine zahnärztliche Untersuchung zur Feststellung der Wurzelentwicklung der Weisheitszähne;

- wenn notwendig, zusätzlich eine radiologische Untersuchung des Kiefers (Panoramaschichtaufnahme), u.a. zur Feststellung möglicher Gründe einer Entwicklungsverzögerung;

- wenn notwendig, zusätzlich eine radiologische Untersuchung der Schlüsselbeine;

- wenn notwendig, zusätzliche eine radiologische Untersuchung des Skeletts der linken Hand“ (LEB 2010: 3).

Die Betroffenen werden laut LEB zu den Untersuchungen von KJND-Mitarbeitenden und einem Dolmetscher begleitet. Sie werden über den Ablauf sowohl im KJND als auch noch einmal von der untersuchenden Stelle informiert. Nach Auffassung des LEB ist es Sache der ÄrztInnen, ggf. kulturspezifische Aspekte bei der Untersuchung zu berücksichtigen. Nach Einschätzung des LEB erfolgt dies in dem der Untersuchung und ihrem Zweck angemessenen Rahmen.

Die Entscheidung über die Beendigung der Inobhutnahme stützt sich aktuell allein auf einen einseitigen Bogen, auf dem durch das UKE die Volljährigkeit oder Minderjährigkeit bescheinigt wird. Der LEB strebt an, dass auf dem Bogen auch die erfolgten Untersuchungsschritte dokumentiert werden, was bislang nicht der Fall ist. Nach Auffassung des LEB ist es für die Entscheidung über eine Inobhutnahme nur zulässig, die relevante Frage der Minderjährigkeit zu beantworten, nicht jedoch ein Alter oder auch nur eine Altersspanne festzustellen.

In allen Fällen wird ein ausführliches Gutachten erstellt und dem KJND zugesandt. Das Gutachten wird den Betroffenen nicht regelhaft zur Verfügung gestellt, es ist den Betroffenen jedoch im Rahmen einer Akteneinsicht nach §25 SGB X zugänglich.

Bei den Personen, die nach Ansicht des ambulanten Notdienstes des KJND und/oder des UKE als volljährig anzusehen sind, wird die Ausländerbehörde in der Sportallee zuständig. Diese sorgt in der Regel innerhalb von wenigen Tagen (zum Teil am selben Tag) für eine Verteilung des Betroffenen nach dem EASY-Verfahren. Hintergrund der regelmäßigen Verteilung ist, dass Hamburg nach der Quote des Königsteiner Schlüssels nur 2,5 % aller Asylsuchenden in Deutschland aufnehmen muss. Da dieser geringe Anteil häufig schon von UMF (die von der Verteilung ausgeschlossen sind) sowie von Asylsuchenden mit von in Hamburg schon aufhältlichen Familienangehörigen ausgeschöpft wird, bedeutet dies für die Betroffenen, dass sie in ein anderes Bundesland weiterverteilt werden. Einen Widerspruch bzw. eine Klage gegen das Ergebnis der Altersuntersuchung können sie daher faktisch nicht von Hamburg betreiben, sondern nur von ihrem neuen Zuteilungsort aus. Die Beratungsstellen dort sind mit dem Hamburger System häufig nicht vertraut.

Das Thema Altersfestsetzung, Altersschätzung oder auch Altersfiktivsetzung hat in Hamburg in der Vergangenheit für starke Kontroversen gesorgt. Kritisiert wurden und werden teilweise immer noch Verfahrensabläufe, Zuständigkeiten, rechtliche Grundlagen zur Durchführung von medizinischen Verfahren sowie Validität und Objektivität der Verfahren selbst.

3.3 Erstversorgung

Sobald geklärt ist, dass die Betroffenen minderjährig sind, werden sie in der Regel in Erstversorgungseinrichtungen (EVE) untergebracht, die Teil des KJND sind.³ Aufgrund der steigenden Flüchtlingszahlen sind die Plätze und die Zahl der Einrichtungen in der letzten Zeit ausgebaut worden, so dass es mittlerweile drei Einrichtungen gibt. Die EVE 1 in der Kollaustraße hat 14 Plätze, die EVE 2 in der Feuerbergstr. hat 14 Plätze und die dritte Einrichtung im Jugendparkweg hat gegenwärtig 14 Plätze, letztere wird aber auf 30 Plätze ausgebaut. Zudem werden Jugendliche auch in der Unterbringungshilfe beim KJND untergebracht. Dies ist schon länger der Fall. Von verschiedenen Seiten wurde kritisiert, dass die dort untergebrachten Jugendlichen keine speziell auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Betreuung und Beratung erhalten würden. Eine Inobhutnahme in Gemeinschaftsunterkünften findet in der Regel nicht statt. Sollten Jugendliche sich partout weigern, in den EVE versorgt zu werden und in einer Gemeinschaftsunterkunft leben wollen, endet die Inobhutnahme, aber es wird ambulante Hilfe durch das zuständige Jugendamt gewährleistet.

In der Regel dauert die Phase der Erstversorgung bis zu dem Zeitpunkt, an dem der erzieherische Bedarf geklärt ist und die Hilfen zur Erziehung bewilligt sind. Dies geschieht in der Regel innerhalb von drei Monaten, in Ausnahmefällen kann es auch länger dauern. Die EVE sind personell mit einem Stellenschlüssel von 1:4 mit einem Team bestehend aus Erziehern und Pädagogen (Nachtdienst, HaushälterInnen, DeutschlehrerInnen sind in den Personalschlüssel nicht einberechnet) ausgestattet. Ihre Aufgaben sind vielfältig: Organisation des Alltags, Klärung der gesundheitlichen Situation, materielle Versorgung, Klärung des aufenthaltsrechtlichen Status, Einzel- und Gruppengespräche, Kontakt mit weiteren Fachkräften, Vermittlung von Deutschkenntnissen und Landeskunde, Gruppenangebote, Kontakt Vormund, Vorbereitung auf Behördenkontakte etc. Der Kontakt wird gewährleistet sowohl durch DolmetscherInnen, die auf Honorarbasis für den KJND tätig sind, als auch durch die Mitarbeitenden der EVE. Den Abschluss der Erstversorgung bildet in der Regel der Übergang in eine Einrichtung der Jugendhilfe.⁴

Während der Zeit der Erstversorgung wechselt die Zuständigkeit des Jugendamts. Während zunächst der Ambulante Dienst des KJND als Jugendamt fungiert, wird dann übergangsmäßig das Jugendamt-Mitte zuständig. Hier findet ebenfalls ein Erstaufnahmegespräch statt. Anschließend wird mittels eines Verteilungsschlüssels die Zuständigkeit eines der sieben bezirklichen Jugendämter in Hamburg ermittelt. Dort wird dann entsprechend eine Amtsvormundschaft eingerichtet.

Aufgrund der hohen Zugangszahlen wurde von einigen GesprächspartnerInnen angemerkt, dass die Erfüllung der Aufgaben in der EVE z.T. nicht ausreichend umgesetzt werde. Insbesondere wurde kritisiert, dass die Vorbereitung auf das Asylverfahren durch die pädagogischen MitarbeiterInnen durchgeführt werde, ohne dass diese hierfür geschult worden seien. Auf Beratungsstellen für Asylsuchende würde nicht verwiesen werden. Zwar stehen für jeden Jugendlichen 150 € für eine

3 Es gibt zudem noch die Möglichkeit, Jugendliche im Mädchenhaus des KJND, in einer anderen Jugendhilfeeinrichtungen oder bei geeigneten Personen unterzubringen.

4 Es kommt auch vor, dass keine Jugendhilfe gewährt wird, etwa dann, wenn eine Familienzusammenführung möglich ist oder die Volljährigkeit erreicht wird.

anwaltliche Beratung zur Verfügung. Meist würde diese Beratung aber erst in Anspruch genommen werden, wenn ein negativer Bescheid durch das Bundesamt ergangen sei und es um die Frage gehe, ob man gegen diesen Bescheid klagen solle. Eine frühzeitige anwaltliche Beratung sei zwar theoretisch möglich, werde aber von den Betreuungseinrichtungen nicht empfohlen.

3.4 Vormundschaft

Sobald durch die Altersschätzung geklärt ist, dass es sich um einen UMF handelt und dieser in Obhut genommen ist, wird durch den KJND beim Familiengericht eine Vormundschaft beantragt. Nach Auskunft der Ausländerbehörde werde aber häufig die Vormundschaft erst von der Ausländerabteilung eingeleitet. Die notwendige Stellungnahme eines Jugendamtes wird in der Regel durch das Jugendamt Mitte erbracht. Dies geschieht, nachdem die Jugendlichen dort zu einem Erstgespräch waren. Im Verfahren vor dem Familiengericht werden die Jugendlichen angehört. Da die Bestellung eines Amtsvormunds die Regel ist, handelt es sich um eine formale Anhörung des Jugendlichen, die in wenigen Minuten abgeschlossen ist. Die Jugendlichen werden von den BetreuerInnen zum Familiengericht begleitet, der vorgesehene Vormund nimmt in der Regel nicht an der Anhörung teil. Die Zeitspanne bis zur Bestellung eines Vormunds beträgt in der Regel wenige Wochen.

Bestallt werden überwiegend die Amtsvormünder der bezirklichen Jugendämter. Andere Vormundschaftsformen werden nur sehr selten berücksichtigt. Wenn Privatvormünder, Vormundschaftsvereine oder Berufsvormünder bestellt werden, dann meist erst zu einem sehr viel späteren Zeitpunkt.

An der Aufgabenwahrnehmung der Amtsvormünder wird deutliche Kritik vorgebracht: Aufgrund der großen Anzahl an Mündeln geschehe eine Kontaktaufnahme regelmäßig erst im Rahmen des Hilfeplangesprächs, d.h. nach mehreren Wochen, zum Teil erscheine der Vormund aber auch hierzu nicht. Ein Kennenlerntermin sei in der Regel nicht vorgesehen. Den Jugendlichen ist häufig nicht bekannt, welche Rolle der Vormund hat. Viele Aufgaben des Vormunds werden regelmäßig an die BetreuerInnen delegiert, wie etwa die Vorbereitung und die Anwesenheit bei der Asylanhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

3.5 Verfahren Ausländerbehörde

Leider war es im Rahmen der Evaluationsgespräche nicht möglich, mit VertreterInnen der Ausländerbehörde Hamburg zu sprechen. Uns wurden aber im Nachhinein Fragen schriftlich beantwortet, die einen Einblick in die zentrale Rolle geben, die der Ausländerbehörde zukommt.

Vorab ist zu bemerken, dass ausschließlich die Ausländerbehörde über viele Jahre für die Altersfestsetzungen zuständig war. In dieser Zeit gab es große Konflikte zwischen Beratungsstellen und UnterstützerInnen der jungen Flüchtlinge und der Ausländerbehörde. Da gemäß § 42 SGB VIII die Zuständigkeit für die Inobhutnahme von UMF beim Jugendamt bzw. im Fall Hamburgs beim KJND liegt, wurden die Zuständigkeiten zum September 2010 neu geregelt. Die Ausländerbehörde führt seitdem keine Altersschätzungen mehr durch, sondern legt lediglich das Geburtsdatum aufgrund der Altersschätzung des KJND bzw. des UKE fest.

Sollten Minderjährige oder Personen, die angeben, minderjährig zu sein, zunächst bei der Ausländerbehörde vorsprechen, verweist diese die Betroffenen gemäß einer Behördenabsprache an den KJND. Nach der Inobhutnahme durch den KJND werden die Jugendlichen zur Ausländerbehörde gebracht. Dort erscheinen die Jugendlichen entweder alleine oder in Begleitung von FreundInnen, entfernten Angehörigen, RechtsanwältInnen, Mitarbeitenden von

Organisationen der Flüchtlingshilfe und Mitarbeitenden des KJND. Eine qualifizierte Beratung über aufenthaltsrechtliche Fragen findet - wie schon oben beschrieben - vorab nicht statt. Dies steht im Gegensatz zur Aussage von Senatsvertretern (Bericht des Innenausschuss vom 14.09.2010, S. 3).

Die Ausländerbehörde ist nach eigenen Angaben für die Einleitung der aufenthaltsrechtlichen Sachbearbeitung zuständig, ein Unterschied zwischen der Bearbeitung von minderjährigen und volljährigen Flüchtlingen werde dabei nicht gemacht. Eine Ausnahme werde nur bei minderjährigen Flüchtlingen gemacht, die noch nicht handlungsfähig seien. Leider wurde nicht näher dargelegt, wie sich diese Ausnahme gestaltet.

Nach Auskunft der ABH werden die Jugendlichen, soweit nicht schon ein Asylgesuch geäußert wurde, nach dem Grund der Einreise befragt. Wenn erforderlich, werde hierfür ein Dolmetscher hinzugezogen. Auf die Frage, welchen Umfang die Befragungen haben, auf welcher rechtlichen Grundlage sie basieren und wer daran beteiligt ist, wurde geantwortet, dass keine Befragungen speziell für Jugendliche durchgeführt würden.

Die Jugendlichen werden durch Mitarbeitende der ABH in gleichem Umfang wie Volljährige über Verfahrensschritte, Rechte und Pflichten informiert. Nach Auskunft der ABH erhalten die Jugendlichen speziellere Informationen über die Einrichtungen der Jugendhilfe. Auf die Frage, wie eine alters- und Kindeswohlgerechte Behandlung durch die Ausländerbehörde sichergestellt wird, wurde geantwortet, dass dies durch die Weiterleitung an Jugendhilfeeinrichtungen geschehe. Mitarbeitende der ABH sind nicht im Umgang mit Minderjährigen geschult.

GesprächspartnerInnen, die die Jugendlichen regelmäßig zur Ausländerbehörde begleiten, berichteten, dass alle Minderjährigen, wie auch Erwachsene, einer Erhebung von Angaben zur Sachverhalts- und Identitätsfeststellung unterzogen werden. Diese findet in der Regel vor der Anhörung beim Bundesamt statt. Die Erhebung enthält Fragen zur Identität, zu Familienangehörigen, zum Reiseweg, zu Dokumenten und zu Gründen, warum der/die Betroffene nicht in sein/ihr Heimatland zurückkehren kann. Hierüber wird ein Protokoll erstellt. Von einigen Gesprächspartnern wurde die Ausführlichkeit der Fragen kritisiert. Eine Unterscheidung zur Anhörung beim Bundesamt ist für die Jugendlichen nicht erkennbar. Die Atmosphäre während der Anhörung ist in der Regel sehr angespannt, die Befragung nicht altersgerecht.

Nach Auskunft der Ausländerbehörde wird regelmäßig eine ED-Behandlung nach § 49 AufenthG bzw. § 16 AsylVfG durchgeführt. Sind die Jugendlichen älter als 14 Jahre, werden auch die Fingerabdrücke zwecks der Eurodac-Überprüfung abgenommen.

Die Ausländerbehörde nimmt auch die Altersfiktivsetzung vor. Die Untersuchungsergebnisse des KJND bzw. des UKE werden der ABH schriftlich mitgeteilt. Das von der Ausländerbehörde festgelegte Geburtsdatum bestimmt sich durch den Tag des Aufgriffs bzw. der Vorsprache.

Jugendliche, die ein Asylgesuch geäußert haben, bekommen die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA) ausgehändigt und die ABH leitet dann gegebenenfalls und bei Handlungsunfähigkeit eine Vormundschaft ein. Schließlich werden die Jugendlichen an den KJND weitergeleitet und die Asylantragstellung beim BAMF terminiert.

Viele Jugendliche erhalten im Anschluss an das Gespräch mit der Ausländerbehörde eine sogenannte Meldeaufgabe. Eine Meldeaufgabe ist die Aufforderung zur Wiedervorsprache zu einem bestimmten Termin. Eine Meldeaufgabe wird ausgestellt, soweit vor einer Entscheidung über die Einleitung aufenthaltsrechtlicher oder asylrechtlicher Verfahren noch Bedarf an einer Sachverhaltsaufklärung besteht oder aufgrund fehlender personeller Ressourcen eine sofortige Sachbearbeitung nicht aufgenommen werden kann. Zu den rechtlichen Grundlagen für dieses Vorgehen oder die Zeiträume, für die eine „Meldeaufgabe“ ausgesprochen wird, wurden keine

Angaben gemacht. Auch die Frage, welche „Sachverhalte“ eine erneute Vorsprache nötig machen, wurde nicht beantwortet.

Von mehreren GesprächspartnerInnen wurde unabhängig voneinander der generell rüde Umgangston der Mitarbeitenden der ABH gegenüber jungen Flüchtlingen kritisiert. Die Jugendlichen hätten in der Regel Angst vor Besuchen bei der Ausländerbehörde.

Zur Frage möglicher Abschiebungen oder Rücküberstellungen im Rahmen von Dublin-Verfahren wurde mitgeteilt, dass es keine generellen Vereinbarungen mit dem Jugendamt, den Betreuungseinrichtungen oder Vormündern gebe, wie mögliche Abschiebungen oder Rücküberstellungen durchgeführt würden. Dies erfolge individuell in jedem Einzelfall. Zudem teilte die Ausländerbehörde mit, dass im Jahr 2009 insgesamt sechs Rücküberstellungen von Minderjährigen im Rahmen der Dublin-Verordnung erfolgt sind. Zur Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, die mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen arbeiten, wurde mitgeteilt, dass es anlassbezogene Treffen mit den Institutionen der Jugendhilfe gebe.

3.6 Asylverfahren

Die Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge in Hamburg erhält von der Ausländerbehörde die Mitteilung, dass ein Jugendlicher einen Asylantrag gestellt hat. Anschließend wird gemäß der neuen Dienstanweisung des BAMF solange mit der Anhörung gewartet, bis ein Vormund bestellt ist. Dies gilt für alle Jugendlichen unter 18 Jahren. Insoweit gibt es eine relative Angleichung der Verfahren von Jugendlichen über und unter 16 Jahren.

Bei der Anhörung sind in der Regel Betreuer aus den Einrichtungen anwesend, die Vormünder begleiten ihre Mündel nur äußerst selten, ebenso selten sind RechtsanwältInnen anwesend.

Die Ladung der Jugendlichen und ihrer Betreuer stellt sich als unproblematisch dar. Die Aktenanlage für die Jugendlichen erfolgt grundsätzlich am Dienstag. Die Jugendlichen erscheinen i.d.R. mit einem Betreuer. Ein Dolmetscher ist zugegen. Bei einer gemeinsamen Besprechung mit den Betreuern verschiedener Einrichtungen hat man sich auf dieses Vorgehen verständigt. Ein Betreuer kann so mehrere Jugendliche zur Aktenanlage begleiten, und die Einrichtungen können sich auf diesen Wochentag einstellen. Eine Terminierung zur Anhörung kann an diesem Tag noch nicht erfolgen, da zu diesem Zeitpunkt noch kein Vormund bestellt ist. Die Ladung zur Anhörung wird nach Vormundschaftsbestellung einem handlungsfähigen Jugendlichen per Postzustellungsurkunde und seinem Vormund per Einschreiben übersandt. Bei einem handlungsunfähigen Jugendlichen erhält nur der Vormund die Ladung.

Zu Beginn der Anhörung wird der übliche 25-Fragen-Katalog durch die SachbearbeiterInnen abgefragt.

Die Anhörung wird laut Bundesamt nur in problematischen Fällen von den Sonderbeauftragten UMF durchgeführt, bzw. diese werden bei Problemen hinzugezogen. Begründung hierfür ist u.a., dass es zu wenige Sonderbeauftragte UMF in Hamburg gebe. Spezielle Anhörungszimmer für UMF gibt es nicht, da es sich in der Regel um Jugendliche handle, die kurz vor der Vollendung des 18. Lebensjahres stehen und damit ein "kindgerecht" eingerichtetes Anhörungszimmer nicht notwendig sei.

Bei den Jugendlichen handelt es sich überwiegend um afghanische Asylsuchende. Von Seiten des BAMF wird angemerkt, dass mittlerweile der Eindruck vorherrscht, dass der Großteil der afghanischen Flüchtlinge aus der Region um Herat stammt und vielfach einen ähnlichen Sachvortrag vorbringt. Anerkennungen als Flüchtlinge gibt es nur in Ausnahmefällen, am ehesten wird subsidiärer Schutz gemäß § 60 (7) Satz 1 AufenthG gewährt oder auch der Asylantrag

abgelehnt. Es kommt häufiger vor, dass Minderjährige berichten, aus Angst vor Rekrutierung durch die Taliban geflohen zu sein. Wird der Sachvortrag als glaubhaft angesehen hat dies die Flüchtlingsanerkennung zur Folge, dies geschieht aber nur in Ausnahmefällen.

Nach Auskunft der Beteiligten gibt es in Hamburg nur sehr wenige Fälle, in denen UMF von Rücküberstellungen im Rahmen der Dublin-II-Verordnung betroffen sind. Durch die neue Erlasslage in Hamburg, gemäß der Minderjährige generell nicht in Abschiebehaft genommen werden dürfen, wird von Inhaftierungen vor Rücküberstellungen abgesehen.⁵

Von Seiten der Beratungsstellen wurde das Asylverfahren auf mehreren Ebenen kritisiert. Zunächst wurde die Qualität der Entscheidungen bemängelt. Es wurde dargelegt, dass die Anhörer zum Teil wenig sensibel agieren. Die Vorbereitung auf die Anhörung sei nicht ausreichend, durch die Befragung der ABH sei den Jugendlichen nicht klar, welche Bedeutung die Anhörung beim Bundesamt hat.

3.7 Körperliche und seelische Gesundheit

Sobald die Jugendlichen durch den KJND in Obhut genommen werden, müssen sie zu einer Gesundheitsüberprüfung, diese umfasst eine Tuberkuloseuntersuchung und eine Kontrolle des Impf-Status. Kritisiert wird von einigen Gesprächspartnern, dass die Untersuchungen zum Teil erst nach sechs Wochen stattfinden und dass gesundheitliche Probleme bspw. Sehschwächen übergangen werden. Die gerade bei Traumatisierten vorkommenden diffusen Schmerzsymptome werden nur bedingt ernst genommen.

3.8 Folgeunterbringung

Das Jugendamt Mitte, das die Zuweisung an eines der sieben bezirklichen Jugendämter (darunter auch das Jugendamt-Mitte) durchführt und die Stellungnahme für das Familiengericht hinsichtlich der Vormundschaftsbestellung abgibt (siehe oben Punkt 3.3), organisiert ebenfalls die Unterbringung in einer Folgeeinrichtung.

Hamburg kennt im Wesentlichen zwei verschiedene Formen der Unterbringung. Diese basieren auf § 30 und § 34 SGB VIII. Die „30er“-Einrichtungen sind bezirkliche Jugendwohnungen, die durch eine oder mehrere Personen betreut werden. Die Jugendlichen leben hier aber weitestgehend selbstständig. Es handelt sich hierbei um eine ambulante Betreuung, die Jugendlichen, die hier unterkommen, werden als selbstständig eingeschätzt. Ein Großteil der UMF wird in dieser relativ kostengünstigen Unterbringungsform untergebracht.⁶ Die „34er“-Einrichtungen sind stationäre Jugendhilfeeinrichtungen, oftmals als UMF-Wohngruppen ausgestaltet. Bezüglich beider Wohnformen gibt es einen Engpass im Platzbestand.

Problematisch ist, dass sich der Umzug von der Erstversorgungseinrichtung in eine Folgeeinrichtung zum Teil verzögert, da nicht genug Plätze vorhanden sind. Diese Problematik ergibt sich aus Sicht aller Befragten aus dem massiven Abbau von Plätzen vor einigen Jahren, Platzreserven sind nicht vorhanden.

5 Eine Ausnahme bilden aber die Jugendlichen, die als „Straftäter“ betrachtet werden.

6 In anderen Bundesländern erfolgt diese Art der Unterbringung häufig erst als Verselbstständigungsmaßnahme nach einer Unterbringung in der stationären Jugendhilfe.

4. Erfahrungen von jungen Flüchtlingen mit der Hamburger Praxis

Um die Eindrücke der Evaluation zu vervollständigen, wurde auch ein Gespräch mit jungen Flüchtlingen organisiert, die allesamt als unbegleitete Minderjährige nach Deutschland eingereist sind. Es handelt sich hierbei um eine Gruppe von vier jungen Erwachsenen, die in den letzten zwei bis fünf Jahren nach Hamburg gekommen sind und seitdem dort leben. Auch wenn sie ihre Erfahrungen nicht im neu geregelten Inobhutnahmesystem gemacht haben, stellen ihre Eindrücke wichtige Hinweise auf die Sichtweise junger Flüchtlinge in Hamburg dar. Im Rahmen dieses Gesprächs wurde nicht der Leitfaden der sonstigen Interviews genutzt, da hier das persönliche Erleben und die subjektive Einzelfallschilderungen im Mittelpunkt standen.

Bei allen GesprächspartnerInnen wurde deutlich, dass der Weg zu einem sicheren Aufenthaltsstatus und zu Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten durch ihr eigenes Engagement und durch die Unterstützung ihrer BetreuerInnen erreicht wurde, die sich stark für sie eingesetzt haben. Dabei hat es immer wieder Widerstände gegeben, bspw. bei der Erteilung von Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnissen. Dieser Dualismus zog sich durch das gesamte Gespräch mit den jungen Flüchtlingen: Einerseits werden ihnen an vielen Stellen Steine in den Weg gelegt, andererseits gelingt es ihnen oft, diese zu umgehen.

Folgende Problemlagen wurden vorgestellt:

- Ein junger Flüchtling erzählt, dass er nach der Flüchtlingsanerkennung von der Ausländerbehörde zunächst nur eine auf sechs Monate befristete Aufenthaltserlaubnis bekommen hat, obwohl ein Rechtsanspruch auf eine auf drei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis besteht. Erst mit Hilfe eines Rechtsanwalts konnte dieses Recht durchgesetzt werden.
- Alle Jugendlichen berichten von Problemen mit der Ausländerbehörde: So seien die Umgangsformen der Mitarbeitenden ihnen gegenüber durch Unfreundlichkeit und spürbaren Unwillen, den jungen Menschen zu helfen, geprägt.
- Auch die Arbeitsweise mancher Vormünder wird kritisch beurteilt: So berichten die jungen Flüchtlinge, dass sie diese z. T. gar nicht kennengelernt haben, bzw. dass die Amtsvormünder nur für Unterschriften zuständig waren, aber sonst keine Zeit für die jungen Flüchtlinge aufgewendet haben.
- Die Situation des Ankommens war für alle schwierig, da sie über wenig Informationen verfügten und keine Ansprechpersonen vorhanden waren, auf die sie vertrauen konnten.
- Ein Jugendlicher berichtet, wie schwer es für ihn war, eine Arbeitserlaubnis zu erhalten. Er hatte bereits eine Ausbildungsstelle bei einem großen Unternehmen, es gab aber immer neue Hürden, so dass er den Ausbildungsplatz zunächst nicht antreten konnte. Auch er benötigt immer wieder die Hilfe eines Rechtsanwalts, um seine Rechte durchzusetzen.
- Eine weitere Gesprächspartnerin berichtet von den Problemen eines Arztbesuchs. Da sie nur eine Kopie eines Behandlungsscheins hatte, wurde sie trotz akuter Zahnschmerzen von verschiedenen Zahnarztpraxen abgewiesen.

Am Ende des Gesprächs steht eine ganz einfache Frage: Was findet ihr gut an Deutschland? Wir erhielten vier Mal als Antwort den Namen ihrer Betreuerin, die ihnen geholfen hatte, eine Perspektive zu eröffnen und aufenthaltsrechtliche Probleme zu lösen. Alle berichten, dass es einzelne Personen waren, die sich ihrer angenommen haben und ihren Weg unterstützt haben.

5. Handlungsempfehlungen UNHCR/Bundesfachverband UMF

Aufgrund der dargestellten Ergebnisse lassen sich folgende Handlungsempfehlungen für den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Hamburg ableiten:

Erweiterung der Altersschätzung um die psychische Reife und den pädagogischen Bedarf; Erhöhung der Transparenz des Verfahrens

Es ist zu begrüßen, dass die Zuständigkeit zur Altersschätzung von der Ausländerbehörde zum Kinder- und Jugendnotdienst gewechselt ist. Für die Wahrung des Kindeswohls ist es konsequent und notwendig, dass das Jugendamt von Beginn an bei der Versorgung von jungen Flüchtlingen beteiligt ist. Es wäre jedoch folgerichtig, mit Hilfe der pädagogischen Kompetenz der Mitarbeitenden auch die psychische Reife und den erzieherischen Bedarf als Aspekte bei der Altersschätzung zu berücksichtigen, da es aufgrund der Fluchtumstände oft vorkommt, dass Jugendliche deutlich älter erscheinen, als sie sind. Zudem kann von den Jugendlichen nach einer oftmals strapaziösen bis lebensgefährlichen Flucht nicht erwartet werden, dass sie ausführlich und stringent über ihren Lebensweg Auskunft geben. Dafür wäre es erforderlich, die Betroffenen in einer eigens dafür geschaffenen Clearingeinrichtung aufzunehmen, um erst nach Abstand einiger Tage eine Altersschätzung vorzunehmen. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass die Jugendlichen ausführlich und in einer Sprache, die für sie verständlich ist, über die medizinische Alterseinschätzung informiert werden und dass sie dieser Maßnahme freiwillig zustimmen. Dem Jugendlichen dürfen keine Nachteile daraus erwachsen, dass er der medizinischen Altersschätzung nicht zustimmt. Der Bescheid über das Ergebnis der medizinischen Altersschätzung sollte die Untersuchungsschritte und -ergebnisse beinhalten.

Um gegenwärtig ein praxisgerechtes Rechtsverfahren zu garantieren, muss das Klageverfahren abgewartet werden. Eine unmittelbare Umverteilung aus Hamburg heraus stellt die betroffenen Personen vor vollendete Tatsachen und verhindert in vielen Fällen den faktischen Zugang zum Klageweg.

Entflechtung und Trennung von Aufgaben

Die Durchführung der Altersschätzungen durch den ambulanten Notdienst und die Erstversorgung durch den KJND unter dem Dach des LEB muss organisatorisch getrennt werden, da es zu Vermischungen und Interessenkonflikten zwischen den verschiedenen Aufgaben kommen kann. Stattdessen ist eine Struktur zu etablieren, bei der entweder die Zuständigkeit für die Inobhutnahme anderweitig geregelt wird oder Erstversorgung und Clearing von einem Jugendhilfeträger der freien Wohlfahrtspflege übernommen werden. Ausschlaggebend für die Ausgestaltung der Inobhutnahme sind die Bedürfnisse von jungen Flüchtlingen.

Perspektiven und Hilfen für volljährig geschätzte Flüchtlinge

Eine Berücksichtigung des Hilfebedarfs von jungen Volljährigen nach § 41 SGB VIII findet derzeit nicht statt, obwohl davon auszugehen ist, dass einige der als volljährig eingeschätzten Personen einen Hilfebedarf zur Persönlichkeitsentwicklung und zu einem eigenverantwortlichen Leben haben. Hier klafft eine große sozialpolitische Schutzlücke.

Reduzierung von Behördenkontakten

Gegenwärtig sehen sich die UMF einer Vielzahl von Behördenkontakten gegenüber, insbesondere in den ersten Wochen. Für die Jugendlichen kann es gegenwärtig nicht nachvollziehbar sein, mit welchen Institutionen sie wann, aus welchem Grund und mit welchen Konsequenzen Kontakt haben. So finden im Augenblick Erstgespräche mit dem ambulanten Notdienst, KJND, Erstversorgungseinrichtung, Ausländerbehörde und Jugendamt Mitte statt.⁷

Bessere Unterstützung von jungen Flüchtlingen bei Behördenkontakten

Die Hamburger Ausländerbehörde führt nach Information einiger GesprächsteilnehmerInnen eine sehr ausführliche Erhebung von Angaben zur Sachverhalts- und Identitätsfeststellung durch. Keinesfalls sollten von der Ausländerbehörde fluchtrelevante Aspekte abgefragt werden, da hierfür das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig ist. Die Erhebung durch die Ausländerbehörde sollte, wenn überhaupt, dann erst nach der Anhörung beim Bundesamt durchgeführt werden. Bis es zu einer Änderung der Praxis kommt, sollten UMF nur nach eingehender Beratung über den Sinn und Zweck der Befragung in Begleitung einer Vertrauensperson zur Befragung bei der Ausländerbehörde gehen.

Die Beratung im Asylverfahren sollte idealerweise durch einen hierzu qualifizierten Vormund durchgeführt werden. Ist dies, wie zur Zeit in Hamburg, nicht der Fall, sollten Betreuungseinrichtungen eine allgemeine Beratung über das Asylverfahren durch geschulte BetreuerInnen anbieten. Zusätzlich sollten zudem verstärkt die Möglichkeit genutzt werden, dass die Jugendlichen entsprechende Fachberatungsstellen aufsuchen, die schon vor der Anhörung die Fluchtgeschichte mit dem Jugendlichen erarbeiten können. Insbesondere bei Jugendlichen, die eventuell traumatisierende Erlebnisse hatten, ist dies sehr wichtig. Jugendliche sollten zu jedem Zeitpunkt ihres Verfahrens die Möglichkeit einer anwaltlichen Beratung in Anspruch nehmen können. Zudem sollten UMF bei Bedarf einen Rechtsbeistand erhalten können. Dies ist umso wichtiger, wenn der Amtsvormund für eine ernsthafte Vertretung im Asylverfahren aufgrund zu hoher Fallzahlen faktisch nicht zur Verfügung steht.

Schulung und Vernetzung von Behörden und Beratungsstellen

Alle Behördenmitarbeitenden, die mit jungen Flüchtlingen arbeiten, sollen entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen erhalten, um über die nötige Kenntnis der besonderen Bedürfnisse Minderjähriger zu verfügen.

Zudem erscheint es ratsam, regelmäßige Treffen aller Beteiligten am Verfahren der Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu organisieren. Ein regelmäßiger Austausch und eine kollegiale Zusammenarbeit aller Beteiligten sind eine strukturelle Voraussetzungen dafür, dass systematisch nach Lösungen gesucht wird, die das beste Interesse des Kindes berücksichtigen. Insbesondere ist die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren zu stärken und auszubauen.

⁷ Ein Erstgespräch mit dem Vormund findet dagegen in der Regel nicht statt, wäre aber für die Aufgabenwahrnehmung des Vormunds unerlässlich.

Umgestaltung des Vormundschaftswesens

Der Kontakt zwischen Vormund und Mündel ist zu stärken. Der Vormund muss rechtzeitig den Jugendlichen in aufenthaltsrechtlichen Aspekten beraten und begleiten. Hierzu bedarf es einer deutlichen Reduzierung von der gegenwärtigen Fallzahlen bei den Amtsvormundschaften.

Die Jugendämter müssen stärkere Anstrengungen darauf verwenden, Einzelvormünder zu gewinnen, zu schulen und zu begleiten. Dazu gehört auch, Beratungsstellen für (potenzielle) Vormünder einzurichten und die Vereinsvormundschaften zu stärken.

Literatur:

LEB: Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge; Inobhutnahme und Erstversorgung im Landesbetrieb Erziehung und Berufsausbildung, Oktober 2010.

Bericht des Innenausschuss der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Drucksache 19/7277, vom 14.09.2010.